

**Bebauungsplan „Einsiedlerhof Nordteil, Teiländerung 2“**

**Stadtteil Einsiedlerhof**

**Universitätsstadt  
Kaiserslautern**

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

Auftraggeber:

**Universitätsstadt Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
Rathaus Nord, Lauterstraße 2  
67657 Kaiserslautern**

Stand: Februar 2017

Aufgestellt:

**lf ▼ PLAN**

Im Heidefeld 3  
67688 Rodenbach  
Tel: 06374 / 9299019  
mail: buero@lf-plan.de  
www.lf-plan.de

## INHALTSVERZEICHNIS

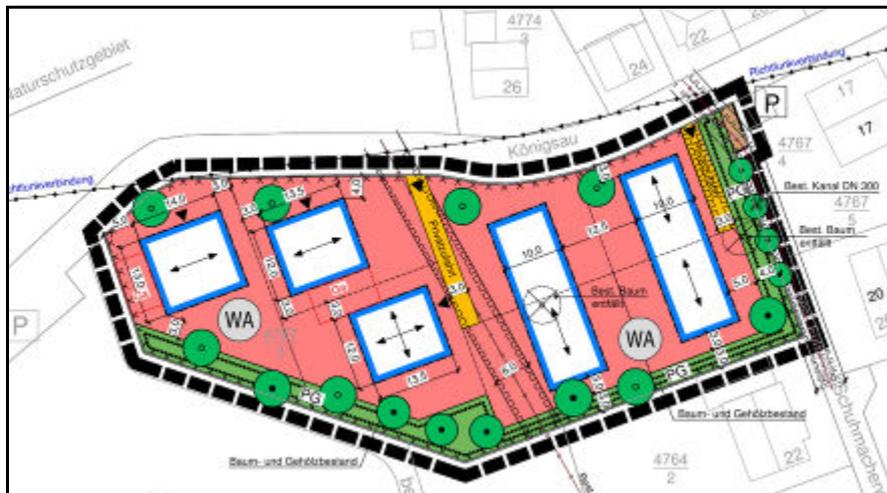
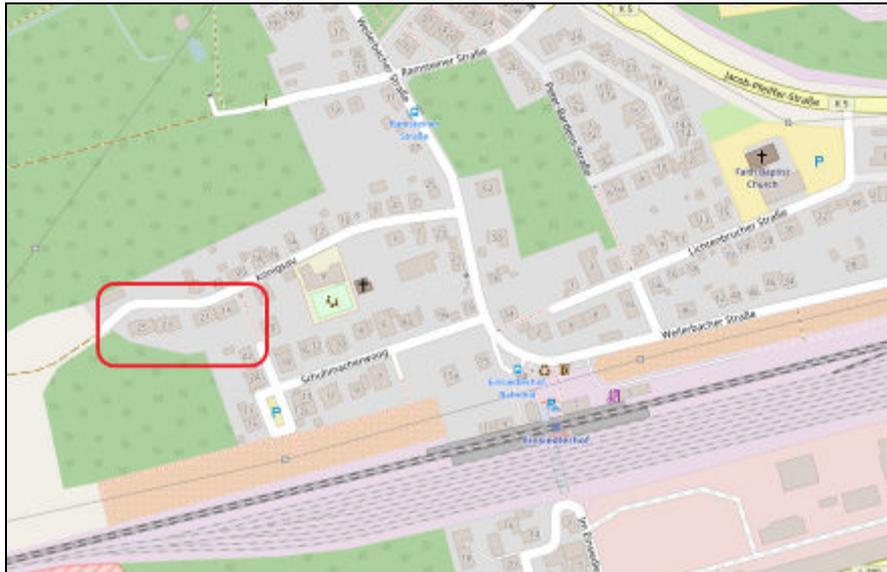
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Geländebegehung .....	5
3.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	6
3.2.1	Schutzgebiete .....	6
3.2.2	Habitatpotenzial .....	7
3.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	8
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	8
4.1	Avifauna.....	8
4.2	Abschätzung der Betroffenheit weiterer relevanter Artengruppen .....	11
5	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	12
6	Fazit .....	12
7	Quellen .....	13

### **ANHANG Bestandsplan**

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass

An der nordwestlichen Ortsrandlage des Stadtteils Einsiedlerhof ist durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern eine Änderung des gültigen Bebauungsplans „Einsiedlerhof Nordteil“ vorgesehen. Durch die geplante städtebauliche Neuordnung werden notwendige planungsrechtliche Rahmenbedingungen hergestellt, mit dem Ziel, eine Veräußerung des betroffenen Grundstücks (Parzelle 4767/3) zu ermöglichen und die derzeit vorhandene Gebietsstruktur zu verbessern. Darüber hinaus wird durch die 2. Teiländerung sichergestellt, dass eine städtebauliche Fehlentwicklung unterbleibt.



**Abb. 1:** Standort des Vorhabens im Stadtteil Einsiedlerhof  
(Quellen: © OpenStreetMap-Mitwirkende/nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan)

Die von der Planung betroffenen Flächen befinden sich entlang der Straße „Königsau“ und werden von einer großflächigen Schotterfläche eingenommen. Randlich sind unbefestigte Bereiche anzutreffen, die größtenteils mit lichten Gehölzstrukturen bestanden werden. In einem Abstand von ca. 2,60 m wurde entlang der südlichen Parzellengrenze ein Zaun errichtet. Dem Zaun nachgelagert befindet sich eine Strauchhecke, die fast die gesamte Länge der südlichen Parzellengrenze einnimmt. Weitere Gehölzbestände werden von Einzelbäumen und -sträuchern gebildet.

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

---

In der jüngeren Vergangenheit erfolgte bereits eine Baufeldräumung, bei der die vorhandenen Gebäude abgerissen und einige wenige Gehölze entfernt wurden.

### Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
  - o mögliche zusätzliche Rodung von Gehölzen,
  - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
  - o möglicher Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten) durch eine zusätzliche Rodung von einzelnen Gehölzstrukturen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
  - o sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erarbeiten. Zudem legt § 24 Abs. 3 LNatSchG fest, dass bei einem Abriss von baulichen Anlagen, bei denen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten zu erwarten sind, auf Vorkommen dieser Arten zu untersuchen sind.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Gleichzeitig wird mit vorliegendem Bericht die vom § 24 Abs. 3 LNatSchG geforderte Nachweispflicht erfüllt.

### **1.2 Aufgabenstellung**

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im Februar 2017 öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet (z. B. ARTEFAKT, ArtenAnalyse, usw.) sowie Angaben aus dem Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (Stand 2011) ausgewertet. Am 17.02.2017 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu begutachten.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Fällt dies negativ aus, werden „allgemeine“ Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), dargelegt.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und keine „allgemeinen“ Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt des Verbotstatbestandes verhindern können, sind weitere Schritte im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu unternehmen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

**Europarechtlich** ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 **BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

<sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit*

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

*verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **Ablauf der Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der **Stufe I** wird die überschlägige Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

### 3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Geländebegehung

Am 17.02.2017 erfolgte um ca. 13:35 Uhr eine Begehung des betroffenen Geländes. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 5°C und der Bedeckungsgrad war als bewölkt zu beschreiben.



**Abb. 2:** Übersicht des von Baumaßnahmen betroffenen Areals samt Ansicht der umliegenden Strukturen (unmaßstäblich)

#### Beschreibung des vorhandenen Biotopinventars

Das zu untersuchende Areal wird aktuell von einer großflächigen Schotterfläche (nördlicher Teilbereich) eingenommen, die nach Ablauf der Abrissmaßnahmen der ehemals vorhandenen Gebäude angelegt wurde. Die weiteren Flächen im Untersuchungsgebiet werden von unbefestigten Bereichen und Gehölzbeständen eingenommen. In der aktuellen Ausprägung ist das Plangebiet als eine Brachfläche der Siedlungen zu bezeichnen.

Eine Übersicht der Bestandssituation ist der obigen Abbildung und dem Bestandsplan zu entnehmen.

#### Kurze Darstellung der Biotoptypen:

##### Einzelsträucher – BB2



### Strauchhecke – BD2



### Einzelbäume – BF3



### Brachfläche der Siedlungen



## 3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

### 3.2.1 Schutzgebiete

Im näheren Umfeld sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

- „Teich südlich Einsiedlerhof“ – gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (ca. 25 m in südwestlicher Richtung),
- „Westricher Moorniederung“ FFH-Gebiet (6511-301) (ca. 20 m in nördlicher Richtung),

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

- „Östliche Pfälzer Moorniederung“ Naturschutzgebiet (7335-202) (ca. 20 m in nördlicher Richtung),
- „Östliche Pfälzer Moorniederung“ geschützter Landschaftsbestandteil (ca. 20 m in nördlicher Richtung).

**3.2.2 Habitatpotenzial**

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der getätigten Abriss- und Baufeldvorbereitungsmaßnahmen nur vereinzelte faunistisch bedeutsame Strukturen auf. Es handelt sich hierbei um eine Strauchhecke im Süden des Plangebietes und um Einzelbäume und -sträucher, die vordergründig entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze angepflanzt wurden bzw. vorkommen.

Als faunistisch bedeutsame Strukturen sind daher folgende Biotoptypen zu nennen:

- Einzelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz (Brusthöhendurchmesser (BHD): ca. 20 bis 40 cm),
- Kleingehölze (Strauchhecke und Einzelsträucher).

Aufgrund der vorhandenen Habitatqualität und der Strukturen besitzt das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für folgende Tiergruppen:

Tiergruppe	potenzielle Nutzung
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bruthabitat</li> <li>- Nahrungshabitat</li> </ul>
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jagdhabitat</li> </ul>

Durch die Nähe zu bewaldeten Landschaftsbereichen ist mit Wechselbeziehungen zwischen diesen und dem Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Die Habitatqualität des betroffenen Areals ist insgesamt jedoch als gering einzustufen. Die vorhandenen relevanten Biotopelemente werden von menschlichen Aktivitäten (Lärm, Verkehr, Hundehalter) beeinträchtigt. Eine starke und essenzielle Nutzung des Areals durch die genannten Tiergruppen ist daher als unwahrscheinlich einzustufen.

Durch die relativ aktuell durchgeführte Baufeldräumung wurden zudem relevante Strukturen (wiesenartige Rasenflächen) zerstört, sodass eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum als deutlich eingeschränkt anzusehen ist.

Zusammenfassend lässt sich für das zu untersuchende Vorhabensgebiet nur ein geringes Habitatpotenzial erkennen. Für die lokale Fauna ist daher nur eine geringe Bedeutung gegeben.

Der unmittelbare Waldbestand südlich und westlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Habitatqualität auf. Der Baumbestand wird größtenteils von jungen Bäumen mit einem durchschnittlichen BHD von ca. 15 cm. Besondere Strukturen sind daher nicht vorhanden.

Einzig eine Eiche an der Straße „Königsau“ westlich des Plangebietes ist als bedeutsame Struktur zu nennen. Auffällige Höhlen- und Spaltenquartiere konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Eine weitere bedeutsame Biotopstruktur stellt ein ca. 0,17 ha großer Weiher südwestlich des Plangebietes dar. Aufgrund der starken Beschattung ist die Habitatqualität des Weihers gemindert.

### **3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen**

Im Rahmen der Begehung konnten keine Artengruppen bzw. Arten im Plangebiet festgestellt werden. Es wurden jedoch zwei Fortpflanzungsstätten (Freinester) von Vögeln angetroffen.

Die Gehölzbestände wiesen keine quartierrelevanten Strukturen für Fledermäuse auf.

In Anbetracht des vorhandenen Biotopinventars und der starken anthropogenen Überprägung des betroffenen Areals wird nur von einer Bedeutung für ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten) ausgegangen.

## **4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT<sup>1</sup> des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern.

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25-Nr. 6511 "Kaiserslautern" aufgelisteten Arten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in der jeweiligen Tabelle aufgelistet worden.

### **4.1 Avifauna**

Aufgrund der stark anthropogenen Standortgegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen mit Bezug zu Gehölzstrukturen zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung konnten zwei Freinester an einem Ahorn und in der Strauchhecke festgestellt werden.

Alle weiteren Vogelarten der sonstigen ökologischen Gilden werden ausgeschlossen. Dies betrifft Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Wäldern, ausschließlich in der Kulturlandschaft oder an Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende Vogelarten (Spechte, Trauerschnäpper, Weidenmeise, etc.) sowie Horste bildende Vogelarten (Krähen, Raben, etc.), da keine Niststrukturen im Gebiet angetroffen werden konnten und die Gehölzstrukturen keine Ausprägungen aufweisen, die eine Besiedlung durch die genannten Vogelarten in der nahen Zukunft erwarten ließe.

Weiterhin ausgeschlossen wurden sämtliche Schwalbenarten und Mauersegler, da auch für diese Arten keine Niststätten im Untersuchungsgebiet vorhanden waren.

---

<sup>1</sup> [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) (20.02..2017)

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

Eine Nutzung des Gebietes durch alle oben genannten Artengruppen als Nahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen, da es sich bei der betroffenen Fläche jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt, ist dieser Sachverhalt für die Prüfung unerheblich und wird nicht berücksichtigt.

**Tabelle 1** Potenziell im Plangebiet vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten (Arten gem. ARTEFAKT und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum <sup>2</sup>	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut
Blaumeise			o	§	Nahrungsgast
Buchfink			o	§	Brut
Buntspecht			o	§	Nahrungsgast
Dohle			o	§	Nahrungsgast
Dorngrasmücke			o	§	Brut
Eichelhäher			z	§	Nahrungsgast/(Brut)
Elster			o	§	Nahrungsgast/(Brut)
Gartenbaumläufer			o	§	Nahrungsgast
Gartengrasmücke			o	§	Brut
Gartenrotschwanz	V		o	§	Nahrungsgast
Grünfink			o	§	Brut
Hausrotschwanz			o	§	Nahrungsgast
Haussperling	3	V	aa	§	Nahrungsgast
Klappergrasmücke	V		a	§	(Brut)
Kleiber			o	§	Nahrungsgast
Kohlmeise			o	§	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke			z	§	Brut
Nachtigall			z	§	(Brut)
Ringeltaube			z	§	Brut
Rotkehlchen			o	§	Brut
Star	V		a	§	Nahrungsgast
Stieglitz			o	§	Brut
Zaunkönig			o	§	Brut
Zilpzalp			o	§	Brut

**Erläuterung**

**fett** streng geschützte Art, s. unten (Brut) = Biotopstruktur entspricht nicht den bevorzugten Brutlebensraum aber ein Brutvorkommen ist dennoch u. U. möglich

**L RLP/D** Rote Liste Rheinland-Pfalz/Deutschland

- |   |                               |       |  |
|---|-------------------------------|-------|--|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | G     | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| 1 | vom Aussterben bedroht        | V     | Arten der Vorwarnliste                       |
| 2 | stark gefährdet               | D     | Daten defizitär                              |
| 3 | gefährdet                     | II    | Durchzügler                                  |
| 4 | potenziell gefährdet          | (neu) | nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)  |
|   |                               | VG    | Vermehrungsgäste                             |

<sup>2</sup> Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de))

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

<u>Schutz</u>		<u>Bestandstrend<sup>3</sup></u>	
§	besonders geschützte Art	a	abnehmend
§§	streng geschützte Art	aa	stark abnehmend
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO Nr.338/97	o	unverändert
		z	zunehmend
		zz	stark zunehmend

Das Untersuchungsgebiet weist ein Habitatpotenzial für nur wenige Vogelarten auf. Insgesamt ist mit einem Vorkommen von 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Davon werden 12 Arten als Nahrungsgäste eingestuft.

Es handelt sich bei dem untersuchten Standort um einen Areal, das durch die Nähe zu Siedlungsflächen, durch Verkehr und menschliche Aktivitäten sowie durch eine arme Biotopstruktur als deutlich vorbelastet anzusehen ist. Aus diesem Grund ist nur mit dem Vorkommen von Allerweltsarten zu rechnen, die einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand besitzen und sich schnell an verändernde Gegebenheiten anpassen können bzw. sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt haben.

Wechselbeziehungen zwischen den bewaldeten Strukturen im Umfeld sind zwar zu erwarten, aufgrund der geringen Habitatqualität des Plangebietes besitzt diese nur eine untergeordnete Funktion als möglicher Nahrungs- bzw. Lebensraum für Waldarten, sodass eine Betroffenheit von Waldarten nicht gegeben sein wird.

**Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna**

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Es sind Beeinträchtigungen von brütenden Vögeln bei Rodungsmaßnahmen während der Brutphase möglich. Dem Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für die Baufeldräumung werden.

***Vermeidungsmaßnahme (V1):***

- ***Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen***

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Für die Lebensraumfunktion der Gehölzbestände in der Umgebung können Störungen durch Beunruhigungen, Lärm und Lichteinflüsse während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der zu erwartenden Arten durch Störungen während der Baumaßnahme ist nicht anzunehmen, da ein Ausweichen auf andere ähnliche Gehölzstrukturen im Umfeld möglich ist. Auch eine gravierende Auswirkung auf brütende Vogelarten im südlich gelegenen Gehölzbestand ist nicht zu erwarten, da keine Horste oder Freinester im nahen Umfeld vorgefunden werden konnten. Der Gehölzbestand im Wirkungsbereich der Planung ist als jung zu bezeichnen und weist zudem keine hohe Habitatqualität aus.

Störungen, welche bei der zukünftigen Nutzung eintreten können, sind zu vernachlässigen, da das Plangebiet sich in einem bereits durch Störungen beeinflussten Teilbereich der Stadt Kaiserslautern befindet. Eine Nutzung als Wohngebiet wird zudem nicht zu einer Erhöhung des Ausmaßes und der Quantität von entsprechenden Störungen führen, die in einer Beein-

<sup>3</sup> Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

trächtigung von in den angrenzenden Gehölzbeständen vorkommenden Vogelarten resultieren könnte.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Vogelpopulationen durch Störungen während der Baumaßnahmen sowie der anschließenden Nutzung kann daher nicht festgestellt werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einem möglichen Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten. Es ist mit einem Verlust von mind. zwei Bäumen zu rechnen. Aufgrund der Nähe des Götterbaums zum Baufeld sind zusätzlich zu den bereits aufgetretenen Schäden am Baum weitere Beschädigungen zu erwarten, sodass auch von einem Verlust dieses Baumes auszugehen ist.

Zwar handelt es sich bei dem Artenspektrum im Untersuchungsgebiet zum größten Teil um solche Vogelarten, die jedes Jahr neue Nester anlegen und keine enge Bindung an das Untersuchungsgebiet besitzen. Das Vorhandensein von zwei Freinestern zeugt jedoch von einer gewissen Konkurrenz um Nistplätze in diesem Teilbereich von Kaiserslautern, sodass sogar gestörte Standorte besiedelt werden. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind daher Pflanzmaßnahmen notwendig. Somit wird gesichert, dass auch zukünftig geeignete Lebensstätten für Vogelarten der Siedlungen vorhanden sind.

### **Ausgleichsmaßnahme (A2):**

- **Anpflanzung von mind. 3 Laubbäumen im Bereich des Plangebietes**

*Durch die im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollen Gehölzstrukturen etabliert werden, die mittelfristig neue Habitatslemente bilden und somit auch für eine Lebensraumoptimierung sorgen werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind daher umzusetzen, wobei die Anpflanzung von mind. 3 Laubbäumen sicher zu stellen ist, um eine Mindesthabitatqualität im Plangebiet zu gewährleisten.*

## **4.2 Abschätzung der Betroffenheit weiterer relevanter Artengruppen**

Aufgrund der aktuellen Habitatqualität und der vorhandenen Biotopstrukturen wird für das Plangebiet nur von einer Bedeutung für die Avifauna ausgegangen. Für alle anderen Artengruppen weist das Plangebiet keine Lebensraumstrukturen auf, bzw. es werden einzig nicht essenzielle Nahrungshabitate (Fledermäuse) beansprucht.

Aus diesem Grund folgt für die Artengruppen der Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und weitere Säugetiere, Pflanzen, Libellen, Rundmäuler und Käfer keine weitere nähere Betrachtung. Eine Prüfung der genannten Artengruppen ist daher nicht notwendig.

## 5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
<b>Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot)</b> - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	<b>V 1</b>	Vögel	○ Die Rodung von Gehölzen ist <b>nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar</b> außerhalb der Brutsaison durchzuführen
<b>Ausgleichsmaßnahme</b> - Wiederherstellung von Lebensstätten	<b>A 2</b>	Vögel	○ Anpflanzung von mind. 3 Laubbaum-Hochstämmen im Bereich des Plangebietes

## 6 Fazit

Durch die geplante Baumaßnahme sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand möglicherweise notwendig, die potenzielle Quartierfunktionen für Vögel aufweisen.

Es ist somit mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 zu rechnen.

Bei den potenziell betroffenen, weitverbreiteten Vogelarten handelt es sich vornehmlich um solche, die einen gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können, sodass erhebliche Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation nicht auftreten werden.

Aufgrund des Entfallens von mind. 3 Bäumen und eines hohen Konkurrenzdruckes um Niststätten im Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bezug erhalten bleiben wird. Aus diesem Grund sind Pflanzmaßnahmen notwendig. Zur Verbesserung der Habitatqualität wird die Anlage von naturnahen Gartenflächen aber zusätzlich empfohlen.

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen auszuschließen.

**Das Vorhaben ist unter Einhaltung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

**Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht notwendig.**

Aufgestellt:

LF-PLAN, Rodenbach, den 20.02.2017

B.Eng. P. Diermayr

## 7 Quellen

### Schriften und Planwerke

*BEZZEL, E.* : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).

*BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

*KÖNIG H. & WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.

*LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

*LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

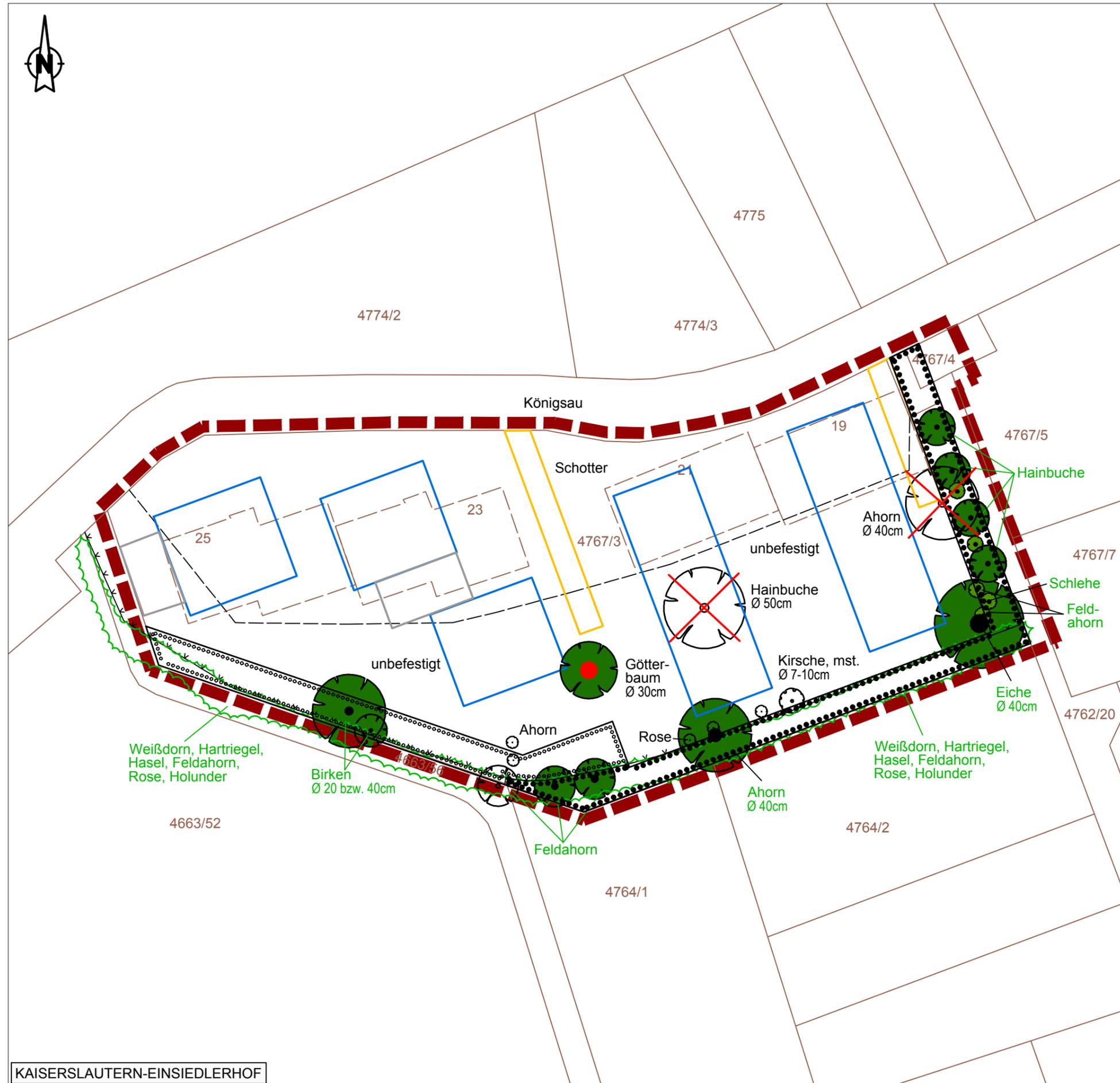
*LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER* (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

*SCHULTE, T.* et al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, Landau

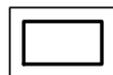
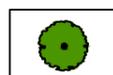
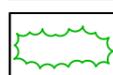
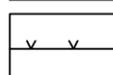
*SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

### Internet

[www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) / [www.natura2000.rlp.de](http://www.natura2000.rlp.de) / [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de) / [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) / [www.artenanalyse.net](http://www.artenanalyse.net)



# LEGENDE

-  Plangebiet
-  Flurstücksgrenzen / -nummern
-  bereits abgerissene Gebäude
-  Baugrenze
-  Flächen für Garagen / Carport
-  private Straßenverkehrsflächen
-  private Grünflächen
-  Umgr. von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Umgr. von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen etc.
-  Erhaltung: Einzelstrauch, Heister
-  Erhaltung: Laubbaum
-  potenziell zu erhaltender Laubbaum
-  Rodung: Laubbaum
-  Strauchhecke
-  Zaun

Projekt:  
**Bebauungsplan**  
**"Einsiedlerhof Nordteil, Teiländerung 2"**  
 Stadt Kaiserslautern, Stadtteil Einsiedlerhof

**BESTANDSPLAN**

Bearbeitung:  
**PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG**  
 Im Heidefeld 3  
 67688 Rodenbach  
 Telefon 06374 / 9299019  
 Fax 06374 / 9299024  
 e-mail buero@if-plan.de

Maßstab: ohne Maßstab bearbeitet: Diermayr  
 Proj.-Nr.: 562.67/17 Datum: Februar 2017